



Sachsen-Anhalt
LANDESPORT
JUGEND

Geschäftsordnung der Landessportjugend im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Landessportjugend im LSB Sachsen-Anhalt erlässt zur Durchführung Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen der Landessportjugend sind öffentlich. Auf Beschluss der Delegierten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung der Vollversammlung (oberstes Organ) und des Hauptausschusses regelt sich nach den §§ 5 und 6 der Jugendordnung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Jugendordnung nichts Anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums vorliegen, durch die Geschäftsordnung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.
3. Einladungen zu Versammlungen der Organe und Gremien erfolgen über die Geschäftsstelle.
4. In der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung auszuweisen.
5. Die Einberufung einer Versammlung ist dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden durch die Versammlungsleitung eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die Versammlungsleitung wird durch den Vorstand der Landessportjugend vorgeschlagen.
3. Nach Eröffnung der Versammlung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
4. Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Debatte mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
5. Die zu behandelnde Tagesordnung ist durch die Versammlung zu beschließen. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
6. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung gegeben werden.



Sachsen-Anhalt
LANDESSPORT
JUGEND

Die Versammlungsleitung hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort und ist berechtigt, es erforderlichenfalls zu entziehen. Sie kann selbst Vorschläge zur Geschäftsordnung, z.B. zur Einbeziehung von Nichtmitgliedern, zur Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung der Versammlungsvorträgen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Stimmbündelungen sind nicht gestattet.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst die zur Berichterstattung vorgesehene Person zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist zuerst dem*der Antragsteller*in das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der*die Berichterstatter*in oder der*die Antragsteller*in nochmals das Wort ergreifen.
2. An den Aussprachen kann sich jede*r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmende beteiligen. Das Wort wird ihm dazu von der Versammlungsleitung erteilt. Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
3. Wird bei den Versammlungen eine Redeliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich oder mündlich bei der*dem Schriftführer*in der Redeliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Die Versammlungsleitung und Vorstandsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Redeliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.

Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss die Versammlungsleitung auch außerhalb der Reihenfolge der Redeliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der*die Vorredner*in seine die Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner*innen zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
2. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den*die Redner*in unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Anträge zur Vollversammlung/zum Hauptausschuss können nur von den Sportjugenden der Stadt- und Kreissportbünden, den Landesfachverbänden sowie vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der Landessportjugend Sachsen-Anhalt mindestens drei Wochen

vor der



2. Vollversammlung/dem Hauptausschuss vorliegen. Anträge können nur bei den dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkten behandelt werden. Änderungsvorschläge zu Anträgen sind dem Tagungspräsidium schriftlich einzureichen. Bei Abstimmungen wird zunächst über den Änderungsantrag und dann über den Gesamtantrag abgestimmt.
3. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten.
4. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der*die Antragsteller*in gesprochen hat.
3. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner*innen, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Redeliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der*die Antragsteller*in und gegebenenfalls ein*e Gegenredner*in gesprochen haben.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner*innen bekannt zu geben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt die Versammlungsleitung auf Verlangen nur noch dem*der Antragsteller*in oder Berichterstatter*in das Wort.

§ 11 Abstimmung von Anträgen

1. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Sportjugenden der Kreis- und Stadtsportbünde, der Landesfachverbände und der Vorstand, die im Besitz einer Stimmkarte sind. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Die Versammlungsleitung muss jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung



Sachsen-Anhalt
LANDESSPORT
JUGEND

6. durchführen, wenn es auf Antrag mehrheitlich (einfache Mehrheit) beschlossen wird.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Soweit die Jugendordnung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Hat eine teilnehmende stimmberechtigte Person Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann sie sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Jugendordnung der Landessportjugend anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen/Stimmkarte erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
3. Kandidaturvorschläge können im Block oder einzeln von der Versammlungsleitung oder den stimmberechtigten Teilnehmenden unterbreitet werden. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidaturliste gesetzt werden, die den in der Jugendordnung genannten Voraussetzungen gerecht werden, ihr Einverständnis erklären und in der Regel anwesend sind.
Wenn Kandidat*innen durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muss ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur bei der Versammlungsleitung vorliegen.
4. Jede*r Delegierte hat das Recht, zu Kandidaturvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidat*innen kann ein*e Delegierte*r dafür und ein*e andere*r Delegierte*r dagegensprechen. Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme auf die Kandidaturliste entscheidet. Die vorgeschlagenen Kandidat*innen sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.
5. Von der Versammlung ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Die Wahlkommission leitet die gesamte Wahlhandlung und benennt dafür eine Wahlleitung, die die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleitung ausübt. Mitglieder, die in Kandidaturlisten aufgenommen wurden, dürfen nicht für die Wahlkommission bestätigt werden.
6. Die einzelnen Funktionen sind durch getrennte Wahlgänge zu besetzen. Erhält ein*e Kandidat*in im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (50% +1), so gilt der*die Kandidat*in als gewählt. Weitere Wahlgänge entfallen. Wenn Kandidaten*innen weniger als die erforderliche Stimmenzahl erhalten, erfolgt eine Stichwahl (bis zur Entscheidung) zwischen den zwei Kandidat*innen, welche im 1. Wahlgang die meisten Stimmen



erhalten haben. Es gilt der*die die einfache Mehrheit der erhält.

Sachsen-Anhalt
LANDESPORT
JUGEND

Kandidat*in als gewählt, welche*r abgegebenen gültigen Stimmen

7. Die Wahl der bis zu fünf nicht an eine Funktion gebundenen Vorstandsmitglieder erfolgt im Block. Diese erfolgt als Listenwahl. Jede stimmberechtigte Person benennt auf einem Wahlschein so viele

Kandidat*innen, wie Vorstandssitze zu besetzen sind, wobei jede*r Kandidat*in mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten muss. Sind danach in einem Wahlgang weniger als die vorgesehene Anzahl der Vorstandssitze besetzt, so ist unter Ausschluss der Gewählten ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Die Stimmenanzahl entscheidet dabei über die Reihenfolge. Die Wahlkommission legt unter Berücksichtigung der Bedingungen fest, wie die Kenntlichmachung der Entscheidung der Delegierten auf dem Stimmzettel erfolgt. (In der Regel durch Aufschreiben des Nachnamens). Erläuterungen erfolgen durch die Wahlkommission. Die Auszählung der Stimmen wird öffentlich durch die Wahlkommission vorgenommen. Das Ergebnis jedes Wahlganges ist zu protokollieren.

§ 13 Protokollierung

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Darin sind Tag, Uhrzeit, Ort, Anwesenheit, Redeliste, Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen.
2. Die Protokolle sind von der Versammlungsleitung und der protokollierenden Person zu unterschreiben.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bestätigung in Kraft.
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag zur Vollversammlung der Landessportjugend mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

gültig ab 15.09.2018